Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/11886

# Antrag

der Fraktion der SPD

Thema **Soziale Gerechtigkeit heißt Steuergerechtigkeit – Steuerkriminalität bekämpfen, Steuerehrlichkeit fördern!**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt ist, sondern eine Straftat, die das Vertrauen in den Rechtsstaat untergräbt und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft gefährdet. Wird sie nicht angemessen verfolgt und geahndet, untergräbt dies die Steuergerechtigkeit und die Akzeptanz des Steuersystems in der Bevölkerung.

II. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert zu berichten,

1. wie sich die Zahl der Strafverfahren in Steuerangelegenheiten seit 2007 entwickelt hat und hierbei auch nach der Art der Verfahrensbeendigung zu differenzieren;

2. wie oft und in welcher Höhe sich die Staatsregierung in der Vergangenheit an dem Ankauf von Kontodaten zum Zwecke der Verfolgung von Steuerkriminalität beteiligt hat;

3. aus welchem Haushaltstitel eine entsprechende Mitfinanzierung erfolgt ist,

4. wie sich die Zahl der Selbstanzeigen seit 2010 entwickelt hat;

5. in welcher Höhe Mehrsteuern aufgrund der Selbstanzeigen und in Auswertung des von den ankaufenden Ländern übersandten Kontrollmaterials erzielt wurden;

b.w.

i. V.
Martin Dulig
und Fraktion

Dresden, den 06.05.2013

Eingegangen am: 06. MAI 2013 Ausgegeben am: 06. MAI 2013

6. ob dem Freistaat Sachsen bzw. dessen Behörden Datensätze zu möglichen Steuersündern angeboten worden sind und wie mit einem etwaigen Angebot verfahren worden ist;

7. weshalb die Staatsregierung nach ihren eigenen Angaben (vgl. Stellungnahme zu Drs 5/8695) in fast allen Bereichen der Steuerverwaltung deutlich weniger Personal einsetzt, als die Personalbedarfsberechnung des SMF dies vorsieht, wobei insbesondere auf die Unterbesetzung im gehobenen Dienst der Prüfdienste mit 146 fehlenden Stellen – davon über 21 fehlende Stellen in der Steuerfahndung – einzugehen ist;

8. ob die Personalbedarfsberechnung und in deren Folge auch die Personalausstattung für die sächsische Steuerfahndung nach ihren laut Medieninformationen des SMF vom 14. März 2013 sehr erfolgreichem Jahr 2012 mit ca. 73 Millionen Euro Mehrsteuern deutlich nach oben angepasst werden müsste;

9. welche Möglichkeiten die Staatsregierung innerhalb ihres originären Zuständigkeitsbereichs dahingehend sieht, entschiedener und wirksamer gegen Steuerkriminalität vorzugehen, welche Maßnahmen sie diesbezüglich plant, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden oder sich in der Umsetzung befinden;

10. welche Möglichkeiten die Staatsregierung für sich auf Bundes- sowie europäischer Ebene sieht, sich für Steuergerechtigkeit, Steuerehrlichkeit und gegen Steuerkriminalität einzusetzen, und welche konkreten Maßnahmen sie hier bereits ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt;

III. Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert,

1. sich an den am 16.04.2013 durch Rheinland-Pfalz gekauften 40.000 Datensätzen mit einem anteiligen Finanzierungsbeitrag zu beteiligen,

2. über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass § 398 a Abgabenordnung gestrichen wird.

**Begründung:**

I. Ein gerechte Finanzierung unseres Gemeinwesens ist Grundvoraussetzung für einen handlungsfähigen Staat. Steuergerechtigkeit heiß, dass die Besteuerung nach der eigenen Leistungsfähigkeit. Steuerehrlichkeit stellt sicher, dass dieses Prinzip für alle gilt. Steuerbetrug stellt eine Straftat dar, die das Vertrauen in den Rechtsstaat untergräbt und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft gefährdet.
Nach seriösen Schätzungen entgehen den öffentlichen Haushalten in Deutschland jährlich bis zu 150 Milliarden Euro durch Steuerbetrug. Prominente Einzelfälle sorgten in den vergangenen Tagen nicht nur für mediales Aufsehen. Um die Einnahmebasis des Staates auf eine solide Grundlage zu stellen, ist es notwendig, dass sich alle entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit daran beteiligen. Alles andere führt zu einer Spaltung unserer Gesellschaft.

II. Zum einen steigt durch das Scheitern des Steuerabkommen deutschlandweit die Zahl der Selbstanzeigen. Zum anderen sorgen immer wieder angekaufte bzw. angebotene Kontodatensätzen in besondere in bezug auf Schweiz für mediale Aufmerksamkeit. Deshalb möchte die Antragstellerin wissen, wie sich die Zahl der Selbstanzeigen und Steuerstrafverfahren entwickelt hat und wie sich der Freistaat in der Vergangenheit im bezug auf den Ankauf von sogenannten Steuer CDs verhalten hat. Darüber hinaus soll die Staatsregierung berichten, ob ihr die Bekämpfung der Steuerhinterziehung tatsächlich so bedeutsam ist, wie dies nach den Medieninformationen des SMF ( vgl. z.B. vom 14.03.2013) den Anschein hat. Dabei stellt sich insbesonder die Frage, ob der Freistaat Sachsen ausreichend Steuerfahnder einsetzt.

III. 1. Am 16.4 2013 wurden durch Rheinland-Pfalz eine CD mit 40.000 Kontodaten erworben. Presseberichten war zu entnehmen, dass sich der Freistaat Sachsen an den Gesamtkosten in Höhe von 4,4 Millionen Euro nicht beteiligen wird. Aus der Sicht des Antragstellerin ist der Kauf von Datensätzen ein geeignetes und legitimes Mittel um Steuerkriminalität aufzuklären. Zudem hat diese Maßnahme auch präventive Wirkung, da Steuersündern so deutlich vor Augen geführt wird, dass ihr rechtswidrig am Fiskus vorbeigeschleustes Vermögen auch in vermeintlich sicheren Steueroasen nicht vor Entdeckung geschützt ist. Andere Bundesländer, beispielsweise Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, haben ihre Bereitschaft erklärt, sich an den angefallenen Kosten zu beteiligen. In der Vergangenheit hat sich der Freistaat beim Ankauf sogenannter SteuerCDs beteiligt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2010 entschieden, dass Daten, die auf diese Weise angekauft wurden, als Beweismittel in Straf- und Steuerverfahren verwendet werden dürfen. Mit der Weigerung der Staatsregierung sich an den Kosten zu beteiligen, bricht sie nicht nur mit bewährter Praxis und der Solidarität mit den übrigen Bundesländern, sondern trägt auch dazu bei, dass Steuerstraftaten ungeahndet bleiben.

2. Die Strafbefreiung bei einer Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung stellt eine Sonderregelung dar. In den Fällen in denen der Hinterziehungsbetrag 50.000 Euro übersteigt ist 371 Abs. 1 AO grundsätzlich nicht anzuwenden. Mit der Regelung des § 398a AO kann jedoch in besonderen Fällen von der Verfolgung abgesehen, werden, wenn die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern entrichtet und ein Geldbetrag in Höhe von 5 Prozent zugunsten der Staatskasse gezahlt werden. Mit der Streichung des § 398a AO ist sichergestellt, dass die eigentlich gewollte Regelung des §371 AO keine Strafbefreiung bei einer Hinterziehung von mehr als 50.000 Euro pro Tat nicht durch die Hintertür des § 398a AO eintreten kann und das Strafverfahren nicht von der wirtschaftlichen Situation des Täters abhängt.